

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

2.7.1943 (No. 26) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

# Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*, Ausg. B (einsseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 26

Karlsruhe, den 2. Juli 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

### Allgemeine Verwaltungssachen.

Anordn. d. RMdI. 18. 6. 43 auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 43 (RGBl. I S. 120), Hilfeleistung in der Landwirtschaft. S. 521. — RdErl. 23. 6. 43, Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen. S. 522.

### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 24. 6. 43, Energieeinsparung bei den Behörden und Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung. S. 523. — RdErl. d. RMdI. 7. 6. 43, Freimachung zweckentfremdeten Wohnraumes durch öffentliche Dienststellen. S. 525. — RdErl. d. RMdI. 1. 6. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Veröffentlichung der Haushaltssatzungen. S. 527.

### Polizeiverwaltung.

RdErl. 22. 6. 43, Elterngabe für Eltern von Angehörigen der Polizei. S. 527. — RdErl. 29. 6. 43, Heilfürsorge bei der Reichspolizei. S. 529 u. 530. — RdErl. 28. 6. 43, Befähigung von öffentlichen LS.-Räumen. S. 530. — RdErl.

29. 6. 43, Umlagerung und Auflockerung innerhalb von Betrieben. S. 533. — RdErl. 29. 6. 43, Einteilung von Müttern im Selbstschutz. S. 534.

### Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 28. 6. 43, Fernsprechdienst nach Luftangriffen. S. 533. — RdErl. d. RMdI. 15. 6. 43, Abgrenzung der Anwendung der Kriegssachschäden-VO. und des Reichsleistungsges.; hier: Änderung des RdErl. v. 27. 2. 1941 (MBliV. S. 387). S. 533.

### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 28. 6. 43, Änderung der Stahlbetonbestimmungen. S. 535.

### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 26. 6. 43, Aufbau der Richtsätze, hier Einkommenssätze für die fürsorgerechtliche Wochenhilfe. S. 535. — RdErl. 28. 6. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Vollzug des Sammlungsges. v. 15. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086); Genehmigung von Blindenkonzerten. S. 535.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Hilfeleistung in der Landwirtschaft.

Anordn. d. RMdI. auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1943 (RGBl. I S. 120) v. 18. 6. 1943 — IIa 926/43-6461.

(1) Der RdErl. v. 11. 6. 1942 (MBliV. S. 1299)<sup>1)</sup> über Hilfeleistung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in der Landwirtschaft gilt auch für das Jahr 1943. Ziff. 1 Satz 2 des RdErl. erhält hierbei folgende Fassung:

„Für diese Dienstbefreiung gelten Ziff. 6 der Durchf.-VO. zu § 17 DBG.<sup>1)</sup> und ADO. Nr. 4 zu § 9 ATO., sofern eine Bescheinigung des zuständigen Ortsbauernführers über die geleistete Hilfe vorgelegt wird.“

(2) Für die dem RF//uChdDtPol. im RMdI. nachgeordneten Dienststellen gelten der nicht öffentl. RdErl. v. 18. 3. 1943 — O-Kdo II P I (1a) 36/43 — über Hilfsmaßnahmen zur Durchführung der Frühjahrsbestellung und Sommerernte in der Landwirtschaft für 1943 sowie die hierzu von den Hauptämtern herausgegebenen Bestimmungen über die Abfindung während des Einsatzes und des Urlaubs (z. B. für das Hauptamt Ordnungspol. der RdErl. v. 30. 4. 1943, MBliV. S. 736).

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1020a.

— BaVBl. S. 521.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 465.

### Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen.

RdErl. d. FuWM. v. 9. 6. 1943 Nr. 3886.

Zu meinen Runderlassen vom 2. Februar 1943 ohne Nr.<sup>1)</sup> und vom 11. März 1943 Nr. 1849<sup>2)</sup>.

In der Auslieferung von Glühlampen sind für das laufende Rechnungsjahr infolge der inzwischen in Kraft getretenen Marktordnung einige Einschränkungen eingetreten. Nachfolgend wird die Anordnung der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie als Reichsstelle für elektrotechnische Erzeugnisse Nr. 20 (FA 12) vom 15. Februar 1943 bekanntgegeben:

„Bis zum 31. August 1943 ist die Lieferung von Großlampen und elektr. Blitzlichtlampen an andere als kriegswichtige Betriebe und Einrichtungen verboten.

Auch für den Fall, daß ein kriegswichtiger Bedarf vorliegt, ist die Lieferung von Großlampen und elektrischen Blitzlichtlampen verboten an:

- a) Haushaltungen,
- b) Unternehmen des Gaststätten-, Beherbergungs-, Unterhaltungs- und Vergnügungsstätten-Gewerbes,
- c) Unternehmen des Großhandels und der Einzelhandelsstufen, soweit es sich um ihren eigenen Verbrauch handelt,
- d) Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden, Dienststellen, Institute und Anstalten,

- e) Banken und Versicherungsgesellschaften,
  - f) Vereine öffentlichen und privaten Rechts.
- Ausgenommen von dem Verbot sind Lieferungen
- a) für den Vertrieb an die zum Handel mit Glühlampen und elektr. Blitzlichtlampen zugelassenen Unternehmen,
  - b) an Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäfte für den Eigenverbrauch,
  - c) an Anstalten und Einrichtungen, die der Gesundheitspflege dienen,
  - d) an Fliegergeschädigte zum Ausgleich von Fliegerschäden,
  - e) an die Wehrmacht, Polizei, Reichsbahn und Reichspost.

Großlampen im Sinne dieser Anordnung sind: Allgebrauchslampen in gewöhnlichen Formen mit Leistungsaufnahmen von 10 Watt und mehr für Spannungen von 20 Volt und mehr sowie Zweck- und Zierformen, wie Kerzenlampen, Röhrenlampen, Linienlampen, Kugel-, Tropfen- und Birnenlampen in kleinen Abmessungen; ferner folgende Sonderlampen: Lichtwurf lampen, Fotolampen, Bestrahlungslampen, Heizlampen.

Laufende Bestellungen, deren Auslieferung durch diese Anordnung verboten ist, gelten als nicht erteilt. Sonderanfertigungen, die vom Hersteller bereits in Arbeit genommen sind, können fertiggestellt und ausgeliefert werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie als Reichsstelle Ausnahmen von dem Verbot zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind über die Gemeinschaft Elektrische Lampen, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 163, einzureichen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 31. August 1943 außer Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, Lothringen, Luxemburg und in Bialystok sowie in den besetzten Gebieten der Untersteiermark, Kärnten und Krain.“

Wie mir mitgeteilt wurde, haben einzelne Dienststellen auf bevorzugte Auslieferung abgehoben. Bis zu dem vorgenannten Termin ist in allen unbegründeten Fällen von irgendwelchen Lieferungserinnerungen und sonstigem Schriftverkehr Abstand zu nehmen.

Dagegen soll der Glühlampenbedarf bei der für die Lieferung der Glühlampen in Frage kommenden Firma L. Egner, Karlsruhe, Hirschstraße 107, rechtzeitig bekanntgegeben werden, wobei die Bestimmungen meines Erlasses vom 11. März 1943 Nr. 1849 zu beachten sind. Ich verweise insbesondere auf die abzugebende Erklärung über den Verbrauch an Glühlampen nach Stückzahl sowie über den derzeitigen Lagerbestand.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine Umgehung der bestehenden Richtlinien, insbesondere der Bezug von Glühlampen von Firmen oder Großhändlern, welche hierzu von hier aus nicht beauftragt und zugelassen sind, untersagt ist.

— RdErl. d. MdI. v. 23. 6. 1943 Nr. 44 508.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 522.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 164a.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. S. 276.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

### Energieeinsparung bei den Behörden und Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung.

RdErl. d. RMdI. v. 1. 6. 1943 — V Wi 266 IV/43-5006.

Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan hat einen Sonderbeauftragten für die Energieeinsparung berufen, der sich mit mir zwecks Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung ins Benehmen gesetzt hat. Im Einvernehmen mit diesem Sonderbeauftragten wird für alle mir unterstellten Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden und Dienststellen sowie für die von den Gemeinden (GV.) unterhaltenen Betriebe, soweit diese nicht durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfaßt sind, mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Der Stromverbrauch ist um mindestens 30 v. H. gegenüber dem Verbrauch in der entsprechenden Ablesperiode in der Zeit vom 1. 10. 1941 bis 30. 9. 1942 herabzusetzen.

2. Zur Herabsetzung des Stromverbrauchs in den Büro- und Betriebsräumen, Kasinos, Gemeinschaftsräumen usw. sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Deckenbeleuchtung ist durch Ausschrauben von Glühlampen ganz auszuschalten oder auf wenige Lampen, gegebenenfalls mit geringerer

Brennstärke, zu beschränken, so daß in der Regel 5 Watt je Quadratmeter Grundfläche insgesamt nicht überschritten werden, wobei alle vorhandenen Lampen des Raumes (einschl. der an Steckdosen angeschlossenen Lampen) mitzuzählen sind. Überzählige Glühlampen sind zu entfernen oder abzuklemmen.

- b) Die Flurbeleuchtung, Spät- und Nachtbeleuchtung sind, nötigenfalls unter Verwendung von Leuchtfarben zur Kenntlichmachung von Hindernissen und von Leuchtpapptäfelchen zum Auffinden der Lichtschalter, auf das notwendigste Maß zu beschränken.
- c) Die Verwendung von elektrischen Zusatzheizgeräten und Zimmerkochgeräten in Büroräumen ist zu verbieten.
- d) Die Rundfunkanlagen in Büroräumen sind außerhalb der normalen Zeiten der Nachrichtenübermittlung und besonders angekündigter Großkundgebungen stillzusetzen.
- e) Der Betrieb von Fahrstühlen und Paternostern sowie der Gebrauch von Staubsaugern ist weitgehend zu beschränken.
- f) Beim Verlassen des Zimmers sind stets die Lampen auszuschalten.

3. Die Durchführung dieser Anordnung ist, soweit nicht bereits besondere Energie-Ingenieure bestellt sind, durch einen für jede der mir unterstellten Behörden

zu bestellenden Beauftragten für die Energieeinsparung zu überwachen. Es ist nicht erforderlich, daß diese Beauftragten unbedingt Techniker sind. Entscheidend ist, daß sie sich mit Geschick und Tatkraft für ihre Aufgabe einsetzen. Sie sind dem Behördenleiter persönlich für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.

4. Die Aufsichtsbehörden haben sich darüber zu unterrichten, welche Strommenge bei den ihnen unterstellten Behörden bislang verbraucht worden ist, und von Zeit zu Zeit nachzuprüfen, ob die angeordneten Sparmaßnahmen zur Durchführung gelangt sind. Ich behalte mir vor, mir über das Ergebnis späterhin Bericht erstatten zu lassen und durch Stichproben festzustellen, ob die Weisung gewissenhaft befolgt worden ist. Verantwortlich ist mir gegenüber allein der Behördenleiter selbst.

5. Ich erwarte, daß allgemein die Beamten bei dieser für die Kriegswirtschaft so wichtigen Energiesparaktion mit gutem Beispiel vorangehen, da die psychologische Bedeutung der Einsparung von Energie bei den Behörden, insbesondere die in die Augen fallende Einsparung an Licht, nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Ein Erfolg der Energiespar-Propaganda kann in weitesten Kreisen des Volkes nur dann erwartet werden, wenn die Einsparung auch bei den Behörden augenfällig in die Erscheinung tritt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliv. S. 922.

— RdErl. d. MdI. v. 24. 6. 1943 Nr. 41 273.

Bis 15. Juli 1943 ist mir von den im Dienststellenverzeichnis der allgemeinen und inneren Verwaltung (BaVBl. 1943 S. 3) unter I. und III. A., B. aufgeführten Stellen zu berichten, welche Strommenge in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 30. September 1942 verbraucht worden ist.

— BaVBl. S. 523.

#### Freimachung zweckentfremdeten Wohnraumes durch öffentliche Dienststellen.

RdErl. d. RMdI. v. 7. 6. 1943 — Va 438 II/43-2070.

(1) Nach § 2 der VO. über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen v. 14. 8. 1942 (RGBl. I S. 545) haben Behörden oder sonstige öffentliche Dienststellen Wohnungen, die sie für andere als Wohnzwecke verwenden, freizumachen, wenn ausreichender Ersatzraum zur Verfügung steht. Das gilt auch für die NSDAP., deren Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Nach dem RdErl. des RAM. v. 15. 9. 1942 — IV a 7 Nr. 5005/75/42<sup>1)</sup> — ist die Freimachung zunächst nur für solche Wohnungen durchzuführen, bei denen die Umwandlung in Räume anderer Art im Altreich seit dem 20. 4. 1936, in den neu eingegliederten Gebieten seit dem Tage ihrer Eingliederung in das Deutsche Reich erfolgt ist. Nach § 4 der VO. über Wohnraumlenkung v. 27. 2. 1943 (RGBl. I S. 127) können zur Gewinnung von zweckentfremdetem Wohnraum und von Ersatzraum für Verwaltungen und Betriebe weitere Vorschriften erlassen werden, die über die Vorschriften der VO. über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen hinausgehen.

(2) Der RMuChdRKzl. hat zur Frage der Freimachung zweckentfremdeten Wohnraumes durch öffentliche Dienststellen mitgeteilt, der Führer erwarte, daß die in Betracht kommenden Dienststellen alles aufbieten, um die Wohnräume, die jetzt noch von ihnen

oder von ihnen nachgeordneten Dienststellen für Büro- zwecke benutzt werden, für Wohnzwecke freigemacht werden. Eine anderweitige Unterbringung müsse nach Möglichkeit in Baracken, leerstehenden Läden und ähnlichen Räumen erfolgen, sofern die benötigten Räume nicht durch engere Belegung der öffentlichen Dienstgebäude beschafft werden könnten. Der Führer erwarte ferner, daß gerade die öffentlichen Dienststellen in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorangehen, und behalte sich vor, sich nach einiger Zeit Bericht darüber erstatten zu lassen, welche öffentlichen Dienststellen noch in zweckentfremdeten Wohnräumen untergebracht seien.

(3) Ich ersuche demgemäß die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Frage der Freimachung zweckentfremdeten Wohnraums ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und jede zweckentfremdete Wohnung, deren Weiterbenutzung für Büro- oder sonstige Zwecke nicht aus unbedingtzwingenden Gründen geboten ist, für den allgemeinen Wohnungsmarkt wieder freizumachen. Bei der Freimachungsaktion müssen Unbequemlichkeiten, die sich z. B. aus einer engeren Belegung der Diensträume, aus der Verlegung in Baracken usw. ergeben, zur Erreichung des gesteckten Zieles unbedingt in Kauf genommen werden. Ich ersuche ferner die Aufsichtsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von diesen durchzuführenden Maßnahmen zu überwachen und mit aller Energie dafür zu sorgen, daß bei der Freimachung nach strengen Maßstäben verfahren wird. Um einen Überblick über den Erfolg der Freimachungsmaßnahmen zu erhalten, ersuche ich ferner die Landesregierungen, die Reichsstatthalter in den Reichsgauen und die Reg.-Präs. in Preußen, mir getrennt für die nachgeordneten Behörden, für die Gemeinden und Gemeindeverbände und für die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zum 30. 9. 1943 zu berichten,

- a) welche Wohnungen von den in Frage kommenden Behörden seit dem in Abs. 1 genannten Stichtag für andere Zwecke in Anspruch genommen worden sind,
- b) in welchem Umfange diese Wohnungen inzwischen für Wohnzwecke wieder freigemacht worden sind,
- c) bei welchen Wohnungen eine Freimachung aus zwingenden Gründen nicht möglich war. Für diese Fälle ist eine besondere Begründung beizufügen.

Die Berichterstattung entfällt für Umwandlungen, die für die Einrichtung von Schutzpol.-Abschnittkommandos, Pol.-Revieren, Revierzweigstellen, Pol.-Posten und Gend.-Posten erfolgt sind, für die der RAM. mit RdErl. v. 15. 9. 1942 — IV a 7 Nr. 5005/77/42<sup>2)</sup> — eine Ausnahme vom Umwandlungsverbot ausgesprochen hat.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliv. S. 978.

— BaVBl. S. 525.

<sup>1)</sup> Vgl. RABl. 1942 S. I 407, BaVBl. 1942 S. 893.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 897.

**Vereinfachung der Verwaltung; hier:  
Veröffentlichung der Haushaltssatzungen,**  
RdErl. d. RmDl. v. 1. 6. 1943 — V a 5053/43-1019.

Im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung werden die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Kriegszeit nur noch insoweit veröffentlicht, als sie

die Festsetzung der Steuersätze (Umlagesätze) zum Gegenstand haben (vgl. z.B. § 2 des Musters zum RdErl. v. 4. 9. 1937, MBliV. S. 1460).

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 924.

— BaVBl. S. 527.

## Polizeiverwaltung.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

#### Elterngabe für Eltern von Angehörigen der Pol.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RmDl. v. 18. 5. 1943  
— O-VuR Geb 4613/28 IX u. S-II C 2 Nr. 211/43-280.

1. Nach dem Erl. des OKW. (Abt. Reichsversorgung) v. 27. 3. 1943 — Nr. 382/43 Jn FV/Reichsvers. — wird die im Abschn. I des RdErl. des OKW. v. 26. 9. 1942 (Fürs. u. Vers. Best. S. 159 Nr. 230) vorgesehene Elterngabe von 300 *R.M.* nunmehr auch im Rahmen der Personenschäden-VO.<sup>1)</sup> gewährt, wenn festgestellt ist, daß das schädigende Ereignis am 26. 8. 1939 oder später eingetreten ist und der Tod die Folge einer Notdienst- oder Luftschutzdienstbeschädigung oder eines Personenschadens war, und zwar auch dann, wenn der (die) Verstorbene das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die für die Eltern von Wehrmachtangehörigen geltenden Sondervorschriften über die Antragstellung bei Dienststellen der NSKOV. finden keine Anwendung.

2. Die Elterngabe können somit jetzt auch die Eltern von gefallenen oder infolge Beschädigung gestorbenen Angehörigen der Pol. (Ordnungspol., Sicherheitspol. und SD.) erhalten, wenn das schädigende Ereignis die Folge

- a) eines Personenschadens (bei den aktiven Angehörigen der Pol. und des SD. sowie bei den Hilfspolizisten),
- b) einer Notdienstbeschädigung (bei den Angehörigen der Pol.-Reserve einschl. der Luftschutzpol. und bei den Notdienstpflichtigen mit und ohne Beschäftigungsverhältnis der Sicherheitspol.) oder
- c) einer Luftschutzdienstbeschädigung (bei den Angehörigen des früheren SHD. I. Ordnung vor ihrer am 1. 6. 1942 erfolgten Überführung in die Pol.-Reserve)

war.

3. (1) Den Eltern stehen gleich:

- a) Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor Eintritt des schädigenden Ereignisses an Kindes Statt angenommen haben,
- b) Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor Eintritt des schädigenden Ereignisses unentgeltlich unterhalten haben.

(2) Andere Verwandte der aufsteigenden Linie erhalten die Elterngabe nur dann, wenn eine Elternversorgung gewährt wird und Eltern nicht mehr vorhanden sind.

(3) Die Elterngabe wird beim Verlust mehrerer Kinder wiederholt gewährt.

(4) Eltern von Vermißten können die Elterngabe zunächst nicht erhalten.

(5) Die Elterngabe wird in voller Höhe gewährt, wenn nur noch ein Elternteil lebt, es sei denn, daß die Ehe geschieden war. Auch die uneheliche Mutter erhält die Elterngabe in voller Höhe.

(6) Leben die Eltern laut Gerichtsbeschluß getrennt oder ist die Ehe geschieden, so erhält jeder Elternteil die Hälfte der Elterngabe.

(7) Adoptiv- und Pflegeeltern haben den Vorrang vor leiblichen Eltern.

4. (1) Die Anträge auf Gewährung der Elterngabe sind von den Eltern unmittelbar bei dem örtlich zuständigen Versorgungsamt zu stellen, wenn bereits anerkannt ist, daß der Tod des Sohnes infolge eines Personenschadens, einer Notdienstbeschädigung oder einer Luftschutzdienstbeschädigung eingetreten ist.

(2) In den übrigen Fällen ist von den für die Bearbeitung der Versorgungssachen der Pol.- und der SD.-Angehörigen zuständigen Verwaltungsdienststellen dafür zu sorgen, daß die Anträge auf Gewährung der Elterngabe möglichst zusammen mit den sonstigen Versorgungsanträgen nach der Personenschäden-VO. (vgl. Abschn. IV Ziff. 6 des RdErl. v. 28. 2. 1941, MBliV. S. 361) den Versorgungsämtern zugeleitet werden. Schwebt das Verfahren bereits, so sind die Anträge alsbald dem zuständigen Versorgungsamt nachzusenden.

(3) Für die beizubringenden Unterlagen gilt folgendes:

- a) Bei Eltern, die bereits eine laufende Elternversorgung erhalten, genügt die Bezugnahme auf den Bescheid des Versorgungsamtes (Angabe des Datums und des Geschäftszeichens des Bescheides).
- b) Alle übrigen Eltern benötigen zur Antragstellung entweder das Familienstammbuch mit Eintragung der Heiratsurkunde der leiblichen Eltern und der Sterbeurkunde des Sohnes oder die einzelnen Urkunden. An Stelle der Sterbeurkunde kann auch die Todesnachricht der Pol.-Einheit usw. vorgelegt werden. Die Sterbeurkunde oder die Todesnachricht der Pol.-Einheit ist nicht erforderlich, wenn Witwen- oder Waisenversorgung nach der Personenschäden-VO. gewährt wird. In diesen Fällen ist auf den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes (Datum und Grundlistennummer) Bezug zu nehmen.
- c) Adoptiveltern, die Antrag auf Elterngabe stellen, müssen darüber, daß der Verstorbene ihr Adoptivsohn war, eine Bescheinigung der Ortspol.-Behörde beibringen.

- d) Stief- und Pflegeeltern müssen durch eine Bescheinigung der Ortspol.-Behörde nachweisen, in welcher Zeit sie den Verstorbenen unentgeltlich unterhalten haben.

Die Bescheinigungen zu c und d entfallen, wenn Elternversorgungsakten vorhanden sind.

— MBliV. S. 838.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 6. 1943 Nr. 38 573.

An alle Polizeibehörden und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 527.

1) Vgl. RGBl. 1940 I S. 1482.

#### Ärztliche Angelegenheiten.

##### Heilfürsorge bei der Reichspolizei.

RdErl. d. RFHuChdDtPol. im RMdI. v. 11. 6. 1943

— O-Kdo. III San. 19 Nr. 51/43.

Auf die Berichte zum RdErl. vom 5. 3. 1943 — O.Kdo. III San. 19 Nr. 25/43 (nicht veröffentl.) — Absatz I<sup>1)</sup> über freie Heilfürsorge für Familienangehörige der Ordnungspolizei ergehen folgende Erläuterungen:

1. Zu Absatz I gilt folgendes:

Soweit es sich um die Gewährung von Heilfürsorge handelt, sind als im auswärtigen Einsatz befindlich die Polizeikräfte anzusehen, deren wirtschaftliche Versorgung nach den Bestimmungen der PDV. 33 erfolgt, mithin auch der Einzeldienst.

2. Für die Gemeindepolizei-Vollzugsbeamten, die gemäß RdErl. vom 5. 7. 1940 (MBliV. S. 1336) zur Dienstleistung jeder Art in den staatlichen Dienst abgeordnet sind, gilt Absatz I ebenfalls.

Die Gewährung von Heilfürsorge für Familienangehörige derjenigen Gemeindepolizei-Vollzugsbeamten im auswärtigen Einsatz, die nicht in den Reichsdienst abgeordnet sind, muß den Gemeinden unter Tragung der Kosten überlassen bleiben. Ich ersuche die höheren Verwaltungsbehörden usw., die Gemeinden ihres Bereichs von diesen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

3. Für die Familienangehörigen der Verwaltungsbeamten im auswärtigen Einsatz, die ihre wirtschaftliche Versorgung nach der PDV. 33 erhalten, gilt Absatz I ebenfalls.

4. Für die zur Feldgendarmarie abgeordneten Beamten der Ordnungspolizei kann für die freie Heilfürsorge ihrer Familienangehörigen aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung von unterschiedlichen Härten Absatz I dann angewendet werden, wenn sie nicht von der Wehrmacht oder einer Krankenkasse für die Heilbehandlung entschädigt werden.

5. Für die zum Wehrdienst von der Wehrmacht eingezogenen Angehörigen der Ordnungspolizei gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht.

6. Nach Vereinbarung mit dem Oberkommando der Wehrmacht werden Angehörige der Ordnungspolizei, die der Lazarettbehandlung nicht bedürfen, in Orten der Operations- und besetzten Gebiete ohne Sanitätsoffiziere der Polizei in Sanitätseinrichtungen der Wehrmacht auch dann ambulant kostenlos behandelt, wenn ihnen bestimmungsgemäß freie Heilfürsorge durch die Wehrmacht nicht zusteht.

7. Ebenso werden für Soldaten, die im auswärtigen Einsatz durch Sanitätsoffiziere der Polizei behandelt werden, wenn Sanitätsoffiziere der Wehrmacht nicht zur Verfügung stehen, Arztkosten nicht erhoben.

8. In denjenigen Orten, in denen kein Polizei-(Vertrags-)Arzt vorhanden ist, können Privatärzte zu ortsüblichen Sätzen der Preugo. zu Lasten der Reichskasse gemäß RdErl. vom 22. 1. 1941 (MBliV. S. 144) in Anspruch genommen werden. Hierfür gilt für Krankmeldung und Kostenverrechnung der RdErl. vom 12. 12. 1940 (MBliV. S. 2246).

— RdErl. d. MdI. v. 29. 6. 1943 Nr. 44 027.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 529.

1) Vgl. BaVBl. S. 279.

##### Heilfürsorge bei der Reichspolizei.

RdErl. d. Chefs der Ordnungspolizei v. 17. 6. 1943

— O-Kdo. III San. 21 Nr. 44 III/43.

In Hammersbach bei Garmisch-Partenkirchen ist eine Nebenabteilung der Polizei-Krankenanstalt München mit zunächst 75 und später bis zu 150 Betten eingerichtet worden.

Für die Inanspruchnahme gilt der RdErl. vom 5. 3. 1943 — O-Kdo. III San. 19 Nr. 25/43 Abs. II (nicht veröffentlicht)<sup>1)</sup> — für die gleichartige Nebenabteilung in Garmisch-Partenkirchen.

— RdErl. d. MdI. v. 29. 6. 1943 Nr. 44 114.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 530.

1) Vgl. BaVBl. S. 279.

#### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

##### Belüftung von öffentlichen LS.-Räumen.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 10. 8. 1942

— Az. 41 L 42 16 Nr. 25 978/42 (L. In. 13/3 II Ba).

Der Bedarf an Belüftungsgeräten für die LS.-Bunker kann nicht in allen Fällen rechtzeitig aus der Neufertigung gedeckt werden. In Ergänzung der „Bestimmungen für den Bau von LS.-Bunkern — Fassung Juli 1941 —“, Heft III „Belüftung, Heizung und Kühlung“ einschließlich der Nachträge und der „Richtlinien für den vorläufigen Notausbau — Fassung Juni 1942 —“ wird daher folgendes bestimmt:

##### 1. LS.-Bunker, die vorläufig nur mit einer Schutzbelüftungsanlage

ausgestattet sind, werden bis zum Einbau der Hauptbelüftungsanlage behelfsmäßig mit den Luftförderern der Schutzbelüftungsanlage belüftet. Um die Lüfrate zu erhöhen und die Filter zu schonen, ist die Luft über Umgehungsleitungen, soweit solche vorhanden sind oder nachträglich eingebaut werden können, anzusaugen. Andernfalls sind die Raumfilter auszubauen und durch Kurzschlußstücke zu ersetzen.

In beiden Fällen sind die notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Elektromotoren vorzunehmen. Weiter muß durch gasdichte Schieber oder Schnellschlußklappen in der Ansaugleitung (vor dem Kurzschlußstück oder Raumfilter) sichergestellt werden, daß diese bei Kampfstoffgefahr oder starker Rauchentwicklung infolge von Bränden in der Nähe des LS.-Bunkers ge-

geschlossen und das Raumfilter gefahrlos eingebaut werden kann.

Bei dem Betrieb derart belüfteter LS.-Bunker ist folgendes zu beachten:

- a) Die ausgebauten Raumfilter sind sorgfältig im LS.-Bunker vom LS.-Bunkerverwalter zu lagern, so daß sie jederzeit verwendungsbereit sind.
- b) Bei Kampfstoff- oder Verqualmungsgefahr ist die Belüftungsanlage sofort abzustellen und die Ansaugleitung zu verschließen.
- c) Soweit Umgehungsleitungen vorhanden sind, sind sie ebenfalls zu verschließen. Soweit Raumfilter eingebaut sind, sind sie nach Entfernung der Kurzschlußstücke unter Beachtung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen einzubauen.
- d) Erst danach sind die Schieber der Ansaugleitungen wieder zu öffnen und die Belüftungsanlage nunmehr wieder als Schutzbelüftungsanlage in Betrieb zu setzen.
- e) Nach Beendigung der Kampfstoffgefahr ist die angesaugte Luft noch mindestens 1 Stunde über die Raumfilter zu fördern, damit Kampfstoffreste aus den Ansaugleitungen entfernt werden.

Die LS.-Bunkerverwalter sind auf vorstehende Weisungen besonders zu verpflichten.

### 2. LS.-Bunker, die vorläufig nur mit einer Hauptbelüftungsanlage

ausgestattet sind, werden damit belüftet.

Beim Auftreten von Kampfstoffgefahr ist die Anlage sofort außer Betrieb zu setzen. Alle Ansaugleitungen sind zu verschließen. Die Anlage darf erst wieder auf besondere Weisung des ÖLS.-Leiters oder der von ihm beauftragten Dienststelle in Betrieb genommen werden. Die Freigabe darf erst nach örtlicher Überprüfung erfolgen.

Bei Rauchgefahr ist die Hauptbelüftungsanlage in gleicher Weise sofort außer Betrieb zu setzen. Die Anlage kann jedoch nach persönlicher Feststellung des LS.-Bunkerverwalters oder seines Vertreters, daß die Verqualmungsgefahr behoben ist, wieder in Betrieb gesetzt werden.

In beiden Fällen (Ziff. 1 und 2) sind die Öffnungen für natürliche Durchlüftung des LS.-Bunkers, soweit solche vorhanden sind, bei Inbetriebnahme der Belüftungsanlage zu schließen, da sonst eine einwandfreie Durchspülung des LS.-Bunkers und der Einzelräume nicht gewährleistet ist. Auch die Türen der Gasschleusen sind zu schließen, soweit dies nach Lage des Einzelfalles zur Regelung des Lufthaushaltes im LS.-Bunker notwendig ist.

### 3. Soweit LS.-Bunker

überhaupt keine Belüftungsanlage haben, können Öffnungen für natürliche Durchlüftung, soweit solche vorhanden sind, offen gehalten werden. Bei Kampfstoffgefahr sind sie jedoch sofort zu verschließen und erst auf besondere Weisung des ÖLS.-Leiters (wie zu 2.) wieder zu öffnen. Um gesundheitliche Schäden für Besucher solcher LS.-Bunker durch Kohlensäureanreicherung der Luft, Sauerstoffmangel oder thermische und klimatische Einflüsse weitgehendst zu vermeiden, sind diese LS.-Bunker möglichst nur während des Alarms zu benutzen. Um die Bevölkerung nicht zu beunruhigen, ist jedoch von einer

zwangsweisen Räumung nach Beendigung des Alarms abzusehen.

Um diese LS.-Bunker behelfsmäßig für längere Zeit benutzbar zu machen, soll versucht werden, serbische Luftförderer von etwa 5 cbm min/Leistung, die in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen, einzusetzen. Diese Luftförderer können mit Handkurbel oder Elektromotor bedient werden. Elektromotoren stehen jedoch für eine zentrale Belieferung zur Zeit nicht zur Verfügung. Ebenfalls sind für diese Luftförderer keine Raumfilter vorhanden. Deutsche Raumfilter können nicht damit kombiniert werden. Der Betrieb richtet sich also sinngemäß nach der Weisung unter 2.

Anforderung derartiger Luftförderer erfolgt über den GB-Bau oder für Berlin über den GBJ., die auch den Einbau veranlassen.

In jedem Falle sind die LS.-Bunker so zu planen, daß Belüftungsanlagen gem. den „Bestimmungen für den Bau von LS.-Bunkern — Fassung Juli 1941 —“ nachträglich eingebaut werden können. Der Einbau von behelfsmäßigen Verteilerleitungen ist durch die „Richtlinien für den vorläufigen Notausbau“ festgelegt.

Auch bei einfachster Belüftungsart der LS.-Bunker ist zumindest behelfsmäßig eine Erwärmung der Luft, die in von Menschen dauernd benutzten Räumen eingeblasen wird, sicherzustellen. Es ist unmöglich, einen LS.-Bunker, der eine Innentemperatur von 10 bis 20° C hat, im Winter mit Luft von 20° durchzuspülen. Soweit bei bereits fertiggestellten LS.-Bunkern Erwärmung der eingeblasenen Luft bisher nicht vorgesehen war, muß sie gegebenenfalls behelfsmäßig nachträglich durch Einbau von Heizregistern o. ä. ermöglicht werden.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 29. 4. 1943

— Az. 41 L 42 16 Nr. 20 631/43 (L. In. 13/3 II Ba).

Der Mangel an Rohstoffen, insbesondere NE.-Metallen, hat die rechtzeitige Ausstattung aller rohbaufertigen LS.-Bunker mit Haupt- und Schutzbelüftungsanlagen nach Mitteilung des GB-Bau bisher verhindert. Zum Schutz der Zivilbevölkerung bei Kampfstoffgefahr oder starker Rauchentwicklung infolge von Bränden in der Nähe von LS.-Bunkern ist der Einbau der Schutzbelüftungsanlage unbedingt notwendig. Es wird daher gebeten, mit den verfügbaren NE.-Metallen zunächst die Ausstattung aller LS.-Bunker mit Schutzbelüftungsanlagen sicherzustellen. Für die Hauptbelüftung muß zunächst die im Bezugserlaß vorgesehene Behelfsbelüftung durch Einbau von Umgehungsleitungen an den Schutzbelüftungsanlagen oder durch die bei der Firma Schantl in Auftrag gegebenen Lutzenlüfter genügen.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 7. 6. 1943

— Az. 41 L 42 16 Nr. 20 813/43 (L. In. 13/3 II Ba).

Für die Belüftung von ÖLSR. ist Bezugserlaß a. betr. Belüftung von LS.-Bunkern sinngemäß anzuwenden. Demnach bestehen keine Bedenken, die Raumfilter zur Schonung auszubauen und durch Kurzschlußstücke zu ersetzen, falls die Luft nicht über Umgehungsleitungen angesaugt werden kann.

Bei Kampfstoff- oder Verqualmungsgefahr ist die Belüftungsanlage sofort abzustellen, die Filter sind

nach Entfernung der Kurzschlußstücke wieder einzubauen.

Die Beschaffung von Reservefiltern wird überprüft.  
— RdErl. d. MdI. v. 28. 6. 1943 Nr. 43 889.

An die Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.  
— BaVBl. S. 530.

**Umlagerung und Auflockerung innerhalb von Betrieben.**  
RdErl. d. MdI. v. 29. 6. 1943 Nr. 44 956.

Der RLMuObdL. hat mit Erlaß vom 25. Mai 1943 angeordnet, daß im Werkluftschutz nach den Weisungen der Luftgaukommandos im Zuge der Auflockerung der Betriebe besonders brandempfindliche Arbeitsstätten und Lager aus den obersten Stockwerken zu verlegen sind, Lager von Halb- und Fertigerzeugnissen sowie Verpackungsmaterialien, die sich in den obersten Stockwerken befinden, stellen eine besondere Brandgefährdung der Betriebe dar. Die WLS.-Dienststellen sind mit Durchführung einer besonderen Überprüfungsaktion beauftragt.

Ich halte eine gleichartige Überprüfung auch in den Betrieben des erweiterten Selbstschutzes für erforderlich. Die besonders brandempfindlichen Arbeitsstätten (z. B. Lackiererei) sind zu überprüfen; die hiernach notwendigen Anordnungen sind zu treffen.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 533.

**Einteilung von Müttern im Selbstschutz.**

RdErl. d. RLMuObdL. v. 7. 6. 1943 — Az. 41 d 18. 12 Nr. 1287/43 (L. In. 13/2 I Ba).

Mütter von Kleinkindern sind zu Dienstleistungen im Selbstschutz nicht einzuteilen, soweit sie durch die ihnen obliegende Pflege und Aufsicht tatsächlich in Anspruch genommen sind.

— RdErl. d. MdI. v. 29. 6. 1943 Nr. 44 608.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 534.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

**Fernsprechdienst nach Luftangriffen.**

RdErl. d. RMdI. v. 11. 6. 1943 — I Ra 4514/43-220.

(1) Wie mir der RPM. mitteilt, hat nach den letzten Luftangriffen die Inanspruchnahme des Fernsprechers einen derartigen Umfang angenommen, daß nahezu jede Sprechmöglichkeit unterbunden wurde, weil die Verbindungswege für den Fernsprechverkehr restlos verstopft waren. Es ist unbedingt erforderlich, daß gerade während und nach einem Luftangriff der Fernsprecher uneingeschränkt der Wehrmacht, dem Luftschutz und den Dienststellen für die Schadenbekämpfung, die Unterbringung und Versorgung der betroffenen Bevölkerung usw., also für wichtigste Belange der Allgemeinheit zur Verfügung steht. Von einer allgemeinen Sperre des Fernsprechvermittlungsdienstes will der RPM. vorerst absehen, um auch für anderweitige dringendste Fälle Sprechmöglichkeiten offenzuhalten. Es muß jedoch unbedingt erreicht werden, daß während eines Alarms und angemessene Zeit nach der Entwarnung (unter Umständen einige Tage) jeder private Anruf unterbleibt.

(2) Ich ersuche deshalb, während eines Luftangriffs und einige Zeit danach Dienstgespräche nur in dem unbedingt notwendigen Umfang und in kürzester Fassung zu führen. Gleichzeitig sind die Gefolgschaftsmitglieder darauf hinzuweisen, private Gespräche am Fernsprecher während eines Alarms und danach unbedingt zu unterlassen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 988.

— RdErl. d. MdI. v. 28. 6. 1943 Nr. 43 721.

— BaVBl. S. 533.

**Abgrenzung der Anwendung der Kriegssachschäden-VO. und des Reichsleistungsges.; hier: Änderung des**  
RdErl. v. 27. 2. 1941 (MBliV. S. 387).

RdErl. d. RMdI. v. 15. 6. 1943 — I Ra 13842/43-241 b.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden ordne ich auf Grund der §§ 28, 32

Abs. 6 und 37 der Kriegssachschäden-VO. (KSSchVO.) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) und des § 33 des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) an:

1. Die Bestimmung unter Nr. I B 1 des RdErl. v. 27. 2. 1941 (MBliV. S. 387)<sup>1)</sup> erhält folgende neue Fassung:

„1. (1) Soweit infolge oder gelegentlich einer auf Grund des RLG. in Anspruch genommenen Leistung nach dem 25. 8. 1939 durch ein Kriegsereignis im Sinne der KSSchVO. (§ 2 KSSchVO., §§ 2 und 3 der Fünften Durchf.- und Erg.-VO. zur Kriegssachschäden-VO. — SSchVO. — v. 13. 11. 1942, RGBl. I S. 645, RdErl. v. 8. 9. 1941 über Ausdehnung des Anwendungsbereichs der KSSchVO. auf Sabotageakte, MBliV. S. 1647)<sup>2)</sup> ein Kriegssach- oder Nutzungsschaden (§ 1 Abs. 1 bis 4 KSSchVO.) verursacht ist, hat die KSSchVO. Anwendung zu finden, da wegen eines Kriegssachschadens Ansprüche auf Grund des RLG. nicht geltend gemacht werden können (§ 28 Abs. 1 KSSchVO.). Ist in einem Fall ein Schaden durch ein Kriegsereignis im Sinne der KSSchVO. (§ 2 KSSchVO., § 3 SSchVO. und RdErl. v. 8. 9. 1941) und daneben auch ein Schaden, der nicht auf ein Kriegsereignis zurückzuführen, aber auf Grund des § 26 Abs. 3 RLG. entschädigungsfähig ist, entstanden, so ist die Entschädigung einheitlich nach den Grundsätzen der KSSchVO. zu gewähren, wenn nach Lage der Dinge nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, inwieweit der Schaden auf Voraussetzung der KSSchVO. oder des RLG. beruht.

(2) Soweit es sich um andere als die in Abs. 1 genannten Schäden infolge oder gelegentlich einer auf Grund des RLG. in Anspruch genommenen Leistung handelt, ist § 26 Abs. 3 RLG. anzuwenden.

(3) Die nach den Bekanntmachungen von Bedarfsstellen der Wehrmacht zuständigen Bedarfsstellen zum RLG. können bei der Beschädigung eines auf Grund des RLG. in Anspruch genommenen See- oder Binnenschiffes ohne Rücksicht auf die Art der Schäden Vereinbarungen über die Entschädigung nach den von der Kriegsmarine bisher gehandhabten Grundsätzen treffen. Sie können insbesondere vereinbaren, daß die Instandsetzung und Wiederherstellung des Schiffes durch den Leistungsempfänger erfolgen und zur Abgeltung von Nutzungsschäden die Leistungsvergütung ganz oder teilweise weitergezahlt wird. Nicht-deutschen Personen können sie in diesen Fällen mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses die nach § 13 Abs. 2 KSSchVO. erforderliche Genehmigung zur Antragstellung erteilen.“

2. Auf die Bestimmung des § 15 Abs. 3 SSchVO., wonach die bei den bisher zuständigen Behörden in der ersten Rechtsstufe anhängigen Verfahren über Kriegs-



schäden der Seeschifffahrt einschl. der Einspruchsverfahren (bzw. die Beschwerdeverfahren nach § 27 RLG.) in ihrer derzeitigen Lage am 1. 1. 1943 auf das Kriegsschädenamt für die Seeschifffahrt (Bek. über das Kriegsschädenamt für die Seeschifffahrt v. 22. 12. 1942, RMBl.

S. 268) übergegangen sind, weise ich hin.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

— MBliv. S. 1013.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 221.

— BaVBl. S. 533.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 879.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

### Änderung der Stahlbetonbestimmungen.

RdErl. d. MdI. v. 28. 6. 1943 Nr. 45 622 Norm. XXII<sup>5</sup>.

Der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton hat den Teil A der Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton vom Jahr 1932/1937 mit Ausgabe 1943 neu gefaßt. Der RAM. hat mit RdErl. v. 6. 3. 1943 IV b 4/11 Nr. 8612 c 179/43 II die Neufassung 1943 des Teiles A der Bestimmungen als Richtlinie für die Baupolizei im ganzen Reichsgebiet eingeführt. Ein Abdruck dieses RdErl. und der Bestimmungen Ausgabe 1943 gehen den Baupolizeibehörden gesondert zu. Die Normblätter DIN 4158 und DIN 4160 folgen nach Eingang nach.

Im übrigen wird zum RdErl. d. RAM. v. 6. 3. 1943 folgendes bemerkt:

1. Das aufgehobene RdSchr. v. 15. 2. 1937 — IV c 4 Nr. 1346/37 ist veröffentlicht im BaVBl. S. 269.

2. Der aufgehobene RdErl. d. RAM. v. 29. 9. 1941 — IV c 11 Nr. 9710/1/41 ist veröffentlicht im BaVBl. S. 971.

3. Der RdErl. v. 6. 12. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60/40 ist veröffentlicht im BaVBl. 1941 S. 443 (vgl. auch Baurechtliche Bestimmungen S. 1032).

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 535.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

### Aufbau der Richtsätze, hier Einkommenssätze für die fürsorgerechtl. Wochenhilfe.

RdErl. d. MdI. v. 26. 6. 1943 Nr. 42 818.

In Abänderung des Abschnitts C meines RdErl. vom 16. 2. 1942 (BaVBl. S. 137) werden gemäß Absatz 3 des RdErl. des RMdI. vom 5. 6. 1943 (MBliv. S. 953) zugunsten der dort näher bezeichneten Wöchnerinnen die Einkommenssätze für die fürsorgerechtl. Wochenhilfe einheitlich auf ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von 3600 *R.M.* festgesetzt und dieser Betrag um 600 *R.M.* für den Ehegatten der Wöchnerin und um 300 *R.M.* für jeden weiteren Familienangehörigen erhöht.

An die Wohlfahrtsämter.

— BaVBl. S. 535.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086); Genehmigung von Blindenkonzerten. RdErl. d. RMdI. v. 1. 6. 1943 — V c 11-16/43-9162.

In Ergänzung des RdErl. v. 17. 2. 1943 (MBliv. S. 281) wird bestimmt:

1. Abschn. II Buchst. b des RdErl. v. 17. 10. 1935 (MBliv. S. 1291)<sup>1)</sup> erhält folgende Fassung:

„b) die Namen und Anschriften der mitwirkenden blinden und sehenden Künstler sowie deren Ersatzkräfte“.

2. Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Ortspol.-Behörde zu stellen. Er hat außer den in Abschn. II Buchst. a bis d und f des RdErl. v. 17. 10. 1935 verlangten Unterlagen zu enthalten:

a) eine Unbedenklichkeitserklärung des Blindenkonzertamtes,

b) eine Bescheinigung des Musikbeauftragten des Veranstaltungsortes, daß nach Benehmen mit den Parteidienststellen gegen den Termin des Konzertes keine Bedenken bestehen.

3. Der Antrag wird von der Ortspol.-Behörde auf dem Dienstwege der Genehmigungsbehörde mit einer

Bescheinigung über die Zahl der in dem Konzertraum vorhandenen Sitzplätze und, soweit erforderlich, mit einer Bescheinigung über das Bestehen eines hinreichenden öffentlichen Bedürfnisses vorgelegt. Dabei hat sich die Prüfung der Bedürfnisfrage nach § 4 der Ersten Durchf.-VO. zum Sammlungsges. v. 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) nicht auf die Veranstaltung als solche (§ 4 Sammlungsges.), sondern lediglich auf die sammlungsähnliche Durchführung des Kartenverkaufs (§ 3 Sammlungsges.) zu beziehen.

4. Die Genehmigungsbehörde teilt dem Antragsteller, der Ortspol.-Behörde und dem Blindenkonzertamt die Genehmigung oder Ablehnung des Konzertes mit.

5. Die von dem Konzertveranstalter mit dem Verkauf der Karten beauftragten Personen haben sich vor Beginn des Kartenverkaufs bei der Ortspol.-Behörde zu melden. Der dabei vom Kartenverkäufer vorzulegende, ihm vom Blindenkonzertamt ausgestellte amtliche Lichtbildausweis macht die in Abschn. IV Ziff. 2 b Abs. 2 des Vollzugserlasses zum Sammlungsges. v. 14. 12. 1934 (MBliv. S. 1531) angeordnete Ausstellung eines polizeilich abgestempelten weiteren Ausweises mit Lichtbild überflüssig. Es ist von der Ortspol.-Behörde dem Kartenverkäufer lediglich als Ergänzung zu dem vom Blindenkonzertamt ausgehändigten amtlichen Ausweis eine Zusatzbescheinigung in einfacher Form auszustellen, aus welcher der Name des Veranstalters, Art und Zweck sowie Zeit der Veranstaltung hervorgehen.

— MBliv. S. 925.

— RdErl. d. MdI. v. 28. 6. 1943 Nr. 41 572 Norm. XXII<sup>4</sup>.  
Zusatz:

Im Vorlagebericht an mich ist gleichzeitig anzugeben, ob und für wieviel Personen genügend Luftschutzräume vorhanden sind.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 535.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1935 S. 1193.